

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor - Beteiligung der Öffentlichkeit; hier: 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wiesmoor

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor beschloss in seiner Sitzung am 17.04.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wiesmoor. Der Auslegungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 20.11.2023

Die räumlichen Teilgeltungsbereiche A, B sowie C der 65. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von 183,38 ha und ist identisch mit den Teiländerungen A, B und C der 37. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2009. Die Geltungsbereiche A und B befindet sich südlich der Bentstreeker Straße -K 150-, nördlich und südlich des Rebhuhnwegs, östlich der Mullberger Straße zwischen dem Fasanenweg und der Gemeindegrenze zu Uplengen. -. Der Geltungsbereich C befindet sich westlich des Neuer Moorwegs in der Gemarkung Zwischenbergen. Anlass für die 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wiesmoor sind neue gesetzliche Regelungen, die aufgrund politischer Entwicklungen und der daraus folgenden Energiekrise vom Gesetzgeber im Jahr 2022 gefasst wurden.

Um die gesetzlichen Vorgaben zur Erreichung von Flächenzielen für erneuerbare Energien durch Wind an Land in Niedersachsen zu erreichen, sind die derzeitigen Planungen zu überarbeiten. Mit der vorliegenden Planung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans soll nun die sog. Rotor-in Planung für die Teilflächen A, B und C der 37. FNP-Änderung durch eine Rotor-out Regelung ersetzt werden.

Die mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigte Ausschlusswirkung und Konzentrationsplanung bleibt weiterhin erhalten.

Die Teilgeltungsbereiche A, B sowie C der 65. Änderung des Flächennutzungsplans sind dem unterstehenden Übersichtplan zu entnehmen.

Gemäß § 13 BauGB erfolgt die 65. Änderung des Flächennutzungsplans im vereinfachten Verfahren geändert werden, da

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im vorliegenden Fall werden alle Voraussetzungen erfüllt.

Im vereinfachten Verfahren kann ferner von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen werden. Jedoch ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder wahlweise die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 durchzuführen sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchzuführen.

Wird nach Satz 1 Nummer 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz entsprechend.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Im Rahmen der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung liegt in der Zeit vom

15. Dezember 2023 bis einschl. 19. Januar 2024

im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der Dienststunden sowie darüber hinaus nach Absprache (Tel. 04944/305-142) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich (per Post, per E-Mail, per Fax unter 04944/305- 142) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 65. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können (§ 3 (2) sowie § 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften am genannten Ort im Rathaus, Fachbereich 4, einsehbar sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU – Datenschutz – Grundverordnung (EU – DSGVO) zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet ersichtlich und können auf der Homepage www.stadt-wiesmoor.de unter der Rubrik Bauen, Wohnen & Grundstücke / Bauleitplanung / Bebauungspläne, unter <https://www.wiesmoor.de/fb4/auslegung/> sowie <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten der Stadt Wiesmoor wird hingewiesen.

Wiesmoor, 05.12.2023

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister

gez. S. Lübbbers

**ÜBERSICHT ZUR ROTOR-OUT-PLANUNG
65. ÄNDERUNG DES
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT WIESMOOR**

